



Niederschrift PIUA 26/03 - ö - Sitzung des Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 09.06.2026
 Beginn: 19:03 Uhr
 Ende: 20:58 Uhr
 Ort: im Sitzungssaal, Rathaus Neubiberg

genehmigt am: XX.XX.XXXX
 mit/ohne Änderungen
 siehe Niederschrift XX XX/XX -ö-
 vom XX.XX.XXXX, TOP X.X -ö-

Anwesend:

Vorsitzender

Pardeller, Thomas

Mitglieder

Rott, Bernhard

Höpken, Volker

Prof. Dr. Bergmann, Andreas

Simon, Christiane

- | | |
|--------------|-------------------|
| 1. Vertreter | Ellmann, Michaela |
| 2. Vertreter | Bogner, Leon |
| 3. Vertreter | Jochum, Lukas |
| 4. Vertreter | Hollunder, Birgit |

Leinweber, Jürgen

-entschuldigt-

Mangstl, Claudia

Kollwitz-Jarnac, Pascale

- | | |
|--------------|-----------------------|
| 1. Vertreter | Hackmann, Marlene |
| 2. Vertreter | Körner, Kilian |
| 3. Vertreter | Dr. Dowie, Ulrike |
| 4. Vertreter | Grimminger, Carola |

Weber, Neal

- | | |
|--------------|-------------------|
| 1. Vertreter | Gerner, Elisabeth |
| 2. Vertreter | Weiß, Maria |

Konopac, Stephanie

- | | |
|--------------|-----------------|
| 1. Vertreter | Höcherl, Reiner |
|--------------|-----------------|

Weigle, Michael

- | | |
|--------------|-------------------|
| 1. Vertreter | Harraeus, Michael |
|--------------|-------------------|

Schriftführer

Dr. Linow, Barbara

Von der Verwaltung

Jennerwein, Kathrin

Wiemers, Tobias



Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift PIUA 26/02 -ö- vom 14.04.2026
3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen-ödp; Aufstellung einer temporären Baumallee in Neubiberg
4. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen-ödp; Überarbeitung der Baumschutzverordnung Neubiberg
5. Förderprogramm Klimaschutz: Sachstandsbericht
6. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Ausschussmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

**1 Bericht des Vorsitzenden****Ohne Anfall****2 Genehmigung der Niederschrift PIUA 26/02 -ö- vom 14.04.2026**

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6536 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift PIUA 26/02 -ö-

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusssitzung PIUA 26/02 vom 14.04.2026 **wird genehmigt.**

Beschlossen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	11
Ja:	9
Nein:	0

GRM Herr Weigle und Frau Konopac haben sich nach §44 Abs. 5 Satz 4 GeschO-GR der Abstimmung enthalten.

3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen-ödp; Aufstellung einer temporären Baumallee in Neubiberg**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 09.10.2025 stellte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-ödp folgenden Antrag: Aufstellung einer temporären Baumallee in Neubiberg. Dieser wurde in der Sitzung des GR am 27.10.2025 formal angenommen (Vorlagennr.: 2025/6312) und die Verwaltung beauftragt, (1) geeignete Standortvorschläge und (2) Rahmenbedingungen für die Aufstellung einer temporären Baumallee im Sommer 2026 zu prüfen.

Für die Dauer von sechs Wochen sollen 15 ca. fünf Meter hohe Bäume in Kübeln aufgestellt werden. Vom Antragsteller wird (a) die Hauptstraße als Aufstellungsort vorgeschlagen. Alternativ wird (b) der Maibaumparkplatz, (c) der Marktplatz in Unterbiberg und (d) der Bahnhofplatz genannt. Ziel soll es sein, die im Rahmen des ISEKs angedachte Begrünung zu visualisieren und erlebbar zu machen sowie Feedback aus der Bürgerschaft zu sammeln.

Auch sollen Bürgerinnen und Bürger als Gießpaten miteingebunden werden, dadurch soll das bürgerschaftliche Engagement gestärkt werden.

**Prüfung:**

(1) Nach Prüfung der genannten Standortvorschläge durch die örtliche Verkehrsbehörde und das Sachgebiet Umwelt-, Natur- und Klimaschutz ist festzustellen, dass:

- (a) **An der Hauptstraße:** Die Aufstellung der Bäume als klassische Allee wird aufgrund der ohnehin bereits sehr angespannten Verkehrssituation durch die Baustellen Hauptstraße 12 und Hauptstraße 21 grundsätzlich kritisch gesehen.

Möglicher Standort für eine solche Allee ist aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde:

- Grund vor der Kirche Rosenkranzkönigin an geeigneter Stelle entlang des Gehwegs Hauptstraße (siehe Anlage 1).
- Fläche bei Ladengeschäft „Bon Vino“ entlang der Kaiserstraße
- Diese Flächen sind jedoch in Privatbesitz. Da die Gemeinde nicht Eigentümerin ist, kann darüber nicht verfügt werden.

- Einzig die Gehwegfläche entlang der Grundstücksgrenzen zu den Anwesen Haus-Nr. 27 und 27a käme in Betracht. Hier weist der Gehweg eine ausreichende Breite für die Aufstellung der Bäume auf und die Flächen stehen im Eigentum der Gemeinde (siehe Anlage 1).
-

- (b) **Auf dem Maibaumparkplatz:** Die Aufstellung der Bäume wird kritisch gesehen, da PKW-Parkplätze wegfallen und der Parkdruck in der Hauptstraße weiter verstärkt würde.

- (c) **Auf dem Marktplatz Unterbiberg:** Die Aufstellung auf dem Marktplatz in Unterbiberg käme grundsätzlich in Betracht.

- **Bahnhofplatz:** Die Aufstellung der Bäume ggf. als Baumgruppe wäre aus verkehrsrechtlicher Sicht möglich bei der Mittelinsel; bei den Bänken gegenüber Edeka Hertschek (siehe Anlage 2).
- Fläche bei **Interims-Seniorenbegegnungsstätte** kommt hingegen nicht in Betracht, da diese nicht im Eigentum der Gemeinde steht (siehe Anlage 2).

(2) Die Prüfung der Rahmenbedingungen anhand des vorliegenden Leihvertrags ergab:

- (a) Der Entleiher ist verantwortlich die erforderlichen Genehmigungen für die Aufstellung einzuholen – hierzu ist die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis notwendig.

Die Befestigung der Bäume kann laut dem Verleiher Green City e.V. durch mobile Verkehrsmasten erfolgen. Bei Windlast ist bei einem 5 Meter hohen Baum eine erhöhte Hebelwirkung durch die Baumkrone zu erwarten. Auch bieten die Pflanzgefäße, welche für die Reduzierung des Transportgewichts mit maximal 80 cm Durchmesser angegeben werden, zu wenig Gegengewicht. Die Standfestigkeit, der durch den Verleiher empfohlenen Befestigung, ist daher in Frage zu stellen und müsste.

Aufgrund der Sondernutzungsregelungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Neubiberg kann



keiner privatrechtlichen Organisation zu diesem Zwecke eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden, so dass als Entleiherin der Wanderbäume aufgrund der Haftungs- und Verkehrssicherungsaufgaben die Gemeinde Neubiberg als Straßenbaulastträgerin agieren müsste.

Der Entleiher trägt alle Haftungsrisiken für entstehende Schäden durch die Bäume oder deren Aufstellung – die regelmäßige Kontrolle der Standfestigkeit wird vom Verleiher vorausgesetzt. Ebenso haftet der Entleiher für Schäden an den Bäumen oder deren Verlust. Eine sichere Verankerung der Bäume zur Vermeidung von Schadensereignissen müsste durch den Bauhof hergestellt und während der Zeit der Aufstellung kontrolliert werden. Es würden mithin nicht unerhebliche Haftungsrisiken auf die Gemeinde zukommen. Es ist zu bedenken, dass jeder Baum je nach Standort ein Verkehrshindernis darstellt und die Verkehrssicherungspflicht komplett beim Entleiher liegt. Falls Schäden oder Unfälle durch diese Hindernisse entstehen, würde der Entleiher in den Regress genommen werden. Die aufgestellten Behältnisse für die Bäume müssten jeweils durch Verkehrsanlagen kenntlich gemacht und gesichert werden.

- (b) Der Verleiher der Bäume Green City e.V. setzt die fachgerechte Pflege der Bäume – insbesondere die Gießversorgung – durch den Entleiher voraus. Der Entleiher ist verpflichtet die Bäume im gleichen Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen wurden.

Für die Sicherstellung der Wasserversorgung sind vom Verleiher Wassersäcke an den Bäumen angebracht, diese haben ein Fassungsvermögen von 60 Litern. Es werden zwei bis drei Gießvorgänge pro Woche bis hin zu täglich abhängig von Temperatur und Witterung genannt, eventuell natürlicher Niederschlag ist für die Versorgung der Bäume als nicht ausreichend bewertet.

Eine ausreichende Versorgung über Gießpaten ist auf Grund der notwendigen Wassermenge als unrealistisch zu betrachten. Auch sind an den vorgeschlagenen Aufstellungsorten keine zugänglichen Entnahmestellen für das benötigte Gießwasser. Aus Sicht der Verwaltung wäre eine adäquate Versorgung der Bäume nur durch Aufnahme in den Gießplan des Bauhofs möglich.

- (c) Der Stand in kleinen Töpfen, der wiederholte Transport der Bäume im belaubten Zustand sowie die wechselnden Standortverhältnisse sind im Hinblick auf die Pflanzengesundheit kritisch zu sehen.

Die Pflanzen sind Trockenheits- wie Hitzestress ausgesetzt, unnatürlich häufige Wechsel von Sonneneinstrahlung, Windverhältnissen können zur Schädigung und Reduzierung von Blattmasse führen. Insgesamt werden die Bäume dadurch krankheits- und schädlinganfälliger.

Die Inkaufnahme potenzieller Schäden an den aufgestellten Bäumen widerspricht dem Gedanken die Lebensqualität an den Aufstellorten zu erhöhen.



Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6461 abrufbar):

- Anlage 1: Standorte Hauptstraße und Kaiserstraße
- Anlage 2: Standorte Bahnhofplatz
- Anlage 3: Muster des Leihvertrages
- Anlage 4: Leitfaden Wanderbaumallee

Beschluss:

1. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-ödp auf Aufstellung einer temporären Baumallee in Neubiberg wird abgelehnt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	6
Nein:	5

**4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen-ödp; Überarbeitung der
Baumschutzverordnung Neubiberg**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.09.2025 stellte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

Die bestehende Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Neubiberg (Baumschutzverordnung) soll überprüft werden. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Vorschlag zu erarbeiten und dem PIUA vorzulegen. Begründung: Bäume leisten einen zentralen Beitrag zur Kühlung der Umgebung durch Verschattung und Verdunstung, Verbesserung des Mikroklimas, Bindung von CO₂ und Feinstaub, sie sind Lebensraum für Tiere und erhöhen die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum. Um diese Funktionen für Neubiberg zu sichern, soll die bestehende Baumschutzverordnung weiterentwickelt werden.

Der Antrag wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 30.09.2025 formal angenommen.

Einleitung des Verfahrens zur Novellierung der Baumschutzverordnung (BVO):

Das Sachgebiet Umwelt-, Natur- und Klimaschutz (SG 44) schlägt im Folgenden Anpassungen vor, welche die BVO in ihrer Funktion als Steuerungselement stärken und einen effektiveren Baumschutz erreichen soll.

- (1) Erweiterung der geschützten Nadelbaumarten
- (2) Erweiterung der Artenauswahl für Ersatzpflanzungen auf sogenannte Klimabäume



- (3) Transparente und marktangepasste Regelung für Ausgleichszahlungen
- (4) Einbeziehung der jeweils aktuellen Fassungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen bei der Bauausführung“ sowie schließen rechtlicher Lücken durch Erweiterung und Konkretisierung der enthaltenen Paragraphen

Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Anpassungsmaßnahmen näher erläutert:

- (1) Die Artenauswahl der über die BVO geschützten Nadelbäume sollte um – insbesondere heimische – Arten erweitert werden, deren Bedeutung als klimaresiliente Nadelbäume und auch für den Artenschutz zum Zeitpunkt des Satzungserlasses noch nicht erkannt war.

Dies umfasst:

- (a) Weißtanne (*Abies alba*)
- (b) Lärche (*Larix decidua*)
- (c) Eibe (*Taxus baccata*)
- (d) Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*)

Diese Arten kommen mit den hiesigen Standortverhältnissen (Schotterebene, Spätfrostereignisse, Trockenperioden) gut zurecht und sind im Hinblick auf die noch zu erwartenden Klimaveränderungen als resilient einzustufen.

Nadelbäume – insbesondere die immergrünen Arten – haben einen ganzjährigen positiven Einfluss auf die Luftreinigung sowie durch positive Interzeption („Auskämen“ von Wasser aus der Luft) auf die Wasserbilanz. Sie bieten Tieren ganzjährig die Möglichkeit Nester und Kobel zu errichten und stellen eine wichtige Nahrungsquelle dar.

- (2) Die bisherige Liste an empfohlenen Ersatzpflanzen nach Baumfällungen sollte um klimaresiliente Arten erweitert werden. Zum Beispiel Europäischer Zürgelbaum (*Celtis australis*), Lederhülsenbaum (*Gleditsia triacanthos*), Blasenbaum (*Koeleruteria paniculata*) und Schnurbaum (*Sophora japonica*); die nicht abschließende Auswahl orientiert sich an der GALK-Straßenbaumliste (GALK = Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz).

Eine Erweiterung der empfohlenen Ersatzpflanzen schafft eine zusätzliche Ebene der Anpassung und erleichtert Gartenbesitzer durch den geringeren Wasserbedarf die Anwachspflege.

- (3) Im Rahmen einer Novellierung sollte auch für die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung eine transparente Regelung geschaffen werden. Um eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung zu ermöglichen, können diese der BVO als Anhang beigefügt werden. Bürger erhalten auf diesem Weg noch vor einer Antragsstellung eine Angabe über Höhe der zu leistenden Zahlung und sie erhalten auch einen Richtwert für eine Ersatz-/Neupflanzung im eigenen Garten. Es ist zu erwarten, dass dies dazu beitragen kann, dass im Einzelfall von einer Fällung abgesehen und zunächst ein Baum durch Pflegemaßnahmen erhalten wird (welche ggf. zusätzlich durch die Gemeinde gefördert werden können).



Die Ausgleichszahlungen sollen der Gemeinde für die Pflanzung von Bäumen auf eigenem Grund oder für andere zweckdienliche Maßnahmen des Natur-, Arten- oder Klimaschutzes (zum Beispiel: Anlage strukturreicher Blühinseln, Anlage Fassadenbegrünungen, Anbringung von Fledermauskästen) zur Verfügung stehen.

- (4) Die aktuell geltende Baumschutzverordnung weist rechtliche Lücken auf, welche den Handlungsspielraum der Verwaltung einschränken – insbesondere aufgrund fehlender Definitionen und Konkretisierungen, jedoch auch fehlender rechtlicher Grundlagen speziell bei Ordnungswidrigkeitsverstößen. Um diesen Mangel zu beheben, werden die erforderlichen Anpassungen derzeit durch die juristische Sachbearbeitung finalisiert und bis zur Sitzung des Gemeinderats am 22.06.2026 in den Verordnungsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung eingearbeitet.

Im Entwurf zur Novellierung der BVO (Anlage 1) sind sämtliche gegenüber der derzeit gültigen Baumschutzverordnung grün markiert. Diese ist zum Vergleich als Anlage 2 beigefügt.

Diskussionsbeitrag

Die Ausschussmitglieder bitten mehrheitlich darum, für die Beratung in der Sitzung des Gemeinderats am 22.06.2026 einen Vorschlag für die Anhebung der Sätze für die Ausgleichszahlungen zu erarbeiten.

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6460 abrufbar):

- Anlage 1: Entwurf Baumschutzverordnung i.d.F. vom 09.06.2026
- Anlage 2: Baumschutzverordnung Neubiberg i.d.F. vom 13.05.2019
- Anlage 3: Tabelle: Übersicht BVO Kommunen: Geschützte Baumarten und Stammumfänge
- Anlage 4: Tabelle: Kosten der Pflanzung nach Methode Koch
- Anlage 5: Tabelle: Übersicht BVO Kommunen: Ausgleichszahlungen
- Anlage 6: Erweiterte Erläuterung mit Quellen

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat

1. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss stimmt entsprechend dem Entwurf der Baumschutzverordnung i.d.F. vom 09.06.2026
 - der Erweiterung des Schutzgegenstandes der Verordnung
 - der Erweiterung der empfohlenen Ersatzbaumliste um klimaresiliente Arten
 - der transparenten und marktangepassten Regelung der Ausgleichszahlungen
 - der Erweiterung der zweckgebundenen Verwendung auf natur-, arten- und klimaschutzrelevante Maßnahmenzu.

**Beschlossen****Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

5 Förderprogramm Klimaschutz: Sachstandsbericht**Sachverhalt:****Hintergrund:**

Seit dem Jahr 1997 unterstützt die Gemeinde Bürgerinnen und Bürger mit einem Förderprogramm bei der Nutzung von energetischen Sanierungen und Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Eine erste grundlegende Umgestaltung erfuhr das Förderprogramm aufgrund einer Maßnahmenempfehlung aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) mit Wirkung zum 01.01.2024. Abgesehen von einigen wenigen Fördertatbeständen waren Schwerpunkt und Maßgabe für die Förderung seitdem überwiegend die durch die geplante(n) Maßnahme(n) erzielten CO₂-Einsparungen.

Eine erneute weitgehende Überarbeitung dieses Programms erfolgte mit Wirkung zum 01.09.2021. Seitdem wurden mehrmals Anpassungen vorgenommen.

Die Nachfrage nach Zuschüssen aus dem Programm ist sehr hoch. Im Jahr 2025 waren deshalb die Fördermittel (insgesamt 250.000 €) bereits Mitte Oktober weitestgehend ausgeschöpft. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss hat deswegen in seiner Sitzung 2025/07 am 02.12.2025 beschlossen, dass auch alle förderfähigen Anträge bis zum Eingangs-Stichtag 02.12.2025 bewilligt werden sollen. Dafür wurden außerplanmäßige Haushaltsmittel i.H. v. 60.000 € genehmigt.

Für das Jahr 2026 wurden Haushaltsmittel i.H. von 250.000 € genehmigt. Davon sind (Stand 01.06.2026) ca. 210.400 € bewilligt. Damit stehen für das restliche Jahr nur noch ca. 39.600 € zur Verfügung.

Übersicht der geförderten Maßnahmen in 2026 (Stand 01.06.2026)

Maßnahme	Anzahl	Gesamtbetrag in €
Energie		
Stecker-Solaranlage	18	3.661,20
PV-Anlage	2	1.455,75
PV-Anlage + Batteriespeicher	40	88.500,96
Nachrüstung Batteriespeicher	4	1.840
Energetische Sanierung	10	32.097,42
Wärmepumpe	25	75.000
Bezug Ökostrom	1	150



Thermische Solaranlage	1	6.500
Mobilität		
Fahrradkinderanhänger	2	406,55
E-Lastenpedelec	1	621,68
Naturschutz		
Regenwasseranlage	1	166,55
GESAMT	104	210.400,11

Die Schwarzstartfähigkeit bei PV- Anlagen wurde mit insgesamt 12.054 € bezuschusst (in der o.g. Gesamtsumme inbegriffen).

Geht man von Antragshöhen und -zahlen wie bisher aus, reichen die noch verbliebenen 40.000 € schätzungsweise noch für ca. 20 bis 25 Förderanträge aus. Die Gesamtfördersumme wäre damit vermutlich bis zu Beginn der Sommerferien ausgeschöpft.

Mögliches weiteres Vorgehen:

- Einstellung der Förderung für 2026 nach Ausschöpfung des Gesamtfördertopfes von 250.000 €
- Bewilligung überplanmäßiger Haushaltsmittel für 2026 in Höhe von...
- Förderhöhen für Maßnahmen kürzen (wird vermutl. in der Summe nur wenig bewirken)

Hierüber sollte in der Sitzung beraten werden.

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6544 abrufbar):

- Anlage 1: Förderprogramm Klimaschutz, gültig seit 01.01.2026

Beschlussvorschlag:

Ergeht nach Beratung

Beschluss:

1. Der PIUA bewilligt für das Jahr 2026 überplanmäßige Haushaltsmittel i.H.v. 150.000€.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	10
Nein:	1

2. Die Förderbeträge für die Maßnahmen 1.8 (PV-Anlage/ Batteriespeicher) 1.10 (thermische Solaranlage), 1.11 (Heizungs-Wärmepumpensystem), 1.12 (Pelletsheizung) sowie 1.13 (Anschluss Fernwärmenetz) werden ab 01.07.2026 bis 31.12.2026 pauschal um 40% gekürzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	11
Ja:	7
Nein:	4

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderrichtlinien für das Jahr 2027 zu überarbeiten, um langfristig die Einhaltung des vorgesehenen Budgetrahmens für das Förderprogramm von 250.000 € sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

Beschlossen mit Änderung**6 Anfragen und Verschiedenes**

Die Mitglieder des Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusses baten um Überprüfung/gaben Hinweise auf nachfolgende Sachverhalte:

GRM Herr Höpken: Sowohl der Teich am „Il Paradiso“ als auch der Teich im Grünanger Unterbiberg sind in schlechtem Zustand und sollten saniert werden.
► Vom Vorsitzenden beantwortet. Die Verwaltung wird prüfen, welche Maßnahmen umgesetzt werden können.

Vorsitzender:

Schriftführer:

gez.

Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

gez.

Dr. Barbara Linow